

## Merkblatt zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik

(gültig für Leistungen, die ab dem WS 14/15 erbracht werden)

Wenn Sie im Rahmen von ERASMUS oder eines anderen Partnerschaftsprogramms (oder auch als sog. „Free Mover“) ein oder zwei Semester im Ausland studieren wollen (oder schon studiert haben), sind folgende Fragen wichtig:

- Welche Möglichkeiten gibt es, im Ausland erbrachte Leistungen an der Universität Kassel anerkennen zu lassen?
- Wie funktioniert die Anerkennung?
- Kann ich bereits vor dem Auslandssemester eine Zusage über die Anerkennung spezifischer Leistungen aus dem Ausland erhalten?

### A. Grundsätzliches

- Die Prüfungsordnungen des o.g. Studienganges bieten Ihnen die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen, die Sie während eines Auslandsaufenthalts erbracht haben, für entsprechende Leistungen an der Uni Kassel anerkennen zu lassen.
- Der Fachbereich unterstützt Sie ausdrücklich in Ihren Bemühungen, einen Teil des Studiums an einer ausländischen Hochschule zu absolvieren, durch eine wohlwollende Anerkennungspraxis ohne Scheuklappen.
- Im Rahmen von ERASMUS und anderen Programmen hat sich die Universität Kassel verpflichtet, eine Anerkennung vorzunehmen, wenn kein wesentlicher Unterschied zwischen den Lehrveranstaltungen bzw. Leistungen besteht, der den zukünftigen Studienerfolg gefährden kann. Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist in Bezug auf die Formalia und in Bezug auf den Inhalt zu prüfen.
- In formaler Hinsicht liegt ein wesentlicher Unterschied vor, wenn sich die anzurechnende Leistung in Art, Umfang, Studienabschnitt oder Prüfungsform wesentlich von derjenigen Leistung unterscheidet, für welche eine Anerkennung erfolgen soll. Beispielsweise kann keine Bachelor-Leistung für eine Master-Prüfungsleistung anerkannt werden, oder eine mit 3 ECTS bewertete Leistung kann nicht für 6 Kreditpunkte anerkannt werden.
- Die Frage, ob ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Inhalte vorliegt, muss auf zwei Ebenen geprüft werden:
  - Ebene der einzelnen Leistung:  
Ein wesentlicher Unterschied liegt vor, wenn sich a) die Lernziele in Bezug auf die zentralen Inhalte grundsätzlich unterscheiden oder b) die zu erwerbenden Kompetenzen erheblich unterscheiden.
  - Ebene des gesamten Leistungsprogramms:  
Ein wesentlicher Unterschied kann sich auch daraus ergeben, dass mehrere Leistungen aus einem zentralen Bereich des Grundlagenstudiums auswärtig erbracht werden.

Nicht wesentliche Unterschiede bei einzelnen Leistungen können sich kumulieren zu einem wesentlichen Unterschied bei der Anerkennung mehrerer Leistungen aus einem Block. Im Hauptfach Wirtschaftswissenschaften fallen darunter: 1) VWL (VWL I-III); 2) BWL (BWL I-III); 3) Mathe/Statistik (Mathe I+II u. Statistik I+II), 4) Recht (Recht I+II), 5) Rechnungswesen (Rewe I + II).

Auf dieser Ebene kann ein wesentlicher Unterschied vorliegen, wenn mehr als 6 ECTS auswärtig erbracht werden. In diesem Fall muss geprüft werden, ob die für das weitere Studium an der Uni Kassel unbedingt notwendigen Kompetenzen in den Grundlagenbereichen in hinreichender Breite vorliegen.

- Eine Anerkennung als Zusatzleistung ist immer möglich, wenn das gleiche Studienniveau (Bachelor bzw. Master) vorliegt.
- Es ist möglich, zwei kleinere Leistungen zu bündeln und für eine hiesige Leistung anerkennen zu lassen. Eine Aufspaltung und Anerkennung umfangreicher auswärtiger Leistungen für mehrere Module in Kassel ist nicht möglich.
- Zahlreiche auswärtige Universitäten bieten Leistungen im Wert von 5 ECTS an. Grundsätzlich wird darin kein wesentlicher Unterschied zu den Modulen und Modulteilleistungen der Universität Kassel mit 6 ECTS gesehen. In Fällen, in denen von diesem Grundsatz abgewichen wird, empfehlen wir Ihnen folgendes: Bitten Sie den/die zuständige(n) DozentIn an der ausländischen Universität darum, eine kleine Zusatzleistung (z.B. ein 10-Minuten-Referat oder eine kleine schriftliche Ausarbeitung) erbringen zu können und lassen Sie sich formlos schriftlich bestätigen, dass Sie eine Zusatzleistung erbracht haben. Zusammen mit dieser Zusatzleistung kann dann eine Anerkennung für 6 ECTS erfolgen.
- Unter Punkt D finden Sie eine genaue Beschreibung des Anerkennungsverfahrens mit Vorab-Prüfung der Anerkennungsmöglichkeiten. Wir empfehlen dieses Verfahren, wenn Sie eine Anerkennung auswärtiger Leistungen für inhaltlich enger beschriebene Module anstreben. (Für ERASMUS-Studierende ist dieses Verfahren dringend empfohlen!)
- Wenn Sie keine Vorab-Prüfung vorgenommen haben oder vornehmen lassen wollen, gehen Sie bitte wie unter Punkt E beschrieben vor.

## B. Zuständigkeiten

- Die Anträge auf Anerkennung einzelner Leistungen müssen an die zuständigen FachprüferInnen gerichtet werden:

Anerkennung in/im	FachprüferIn
betriebswirtschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Peter Eberl
volkswirtschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Björn Frank
Modulen mit methodischen Inhalten (Mathematik, Statistik) im Bereich Wirtschaftswissenschaften	Prof. Dr. Reinhold Kosfeld
Modulen im Bereich Wirtschaftsinformatik	Prof. Dr. Jan Marco Leimeister
rechtswissenschaftlichen Modulen	Prof. Dr. Martina Deckert
wirtschaftsdidaktischen Modulen	Prof. Dr. Jens Klusmeyer
Modulen des Kernstudiums	Prof. Dr. Ute Clement
Zweifach ev. Religion	Prof. Dr. Klumbies
Zweifach kath. Religion	Prof. Dr. Reese-Schnitker

Zweifach Deutsch	Prof. Dr. Greif
Zweifach Englisch	Prof. Dr. Finkbeiner
Zweifach Französisch	Prof. Dr. Sick
Zweifach Spanisch	Frau León Muñoz
Zweifach Politik und Wirtschaft	Prof. Dr. Bernd Overwien
Zweifach Sport	Herr Andreas Albert
Zweifach Mathematik	Prof. Dr. Blum
Zweifach Physik	Prof. Dr. Matzdorf
Zweifach Chemie	Prof. Dr. Siemeling
Nebenfach BPO	Dr. Markus Wochnik

**siehe Schaubild im Anhang auf Seite 10**

- Die FachprüferInnen sind zuständig für folgende zwei Dinge:
  - Sie empfehlen die Anerkennung von bereits erbrachten auswärtigen Leistungen für spezifische Module der Uni Kassel.
  - Sie bestätigen bereits vorab, dass sie die Anerkennung auswärtiger Leistungen für spezifische Module der Uni Kassel empfehlen werden.

**Bitte beachten Sie:**

FachprüferInnen sprechen eine Empfehlung bezüglich Anerkennung oder Nichtanerkennung aus. Die formale Anerkennung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss folgt in aller Regel der Empfehlung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers.

**C. Klärung der Anerkennung vor Antritt des Auslandsstudiums**

- **Wenn Sie eine auswärtige Leistung für ein spezielles Modul anerkennen lassen wollen, empfehlen wir Ihnen dringend, vor Besuch der später anzurechnenden Leistung die Anerkennungsmöglichkeiten zu klären.**
- Eine Vorab-Klärung der Anerkennungsfähigkeit für ein spezifisches Modul ist erst möglich, wenn Sie neben Informationen zu den Formalia auch Informationen über den Inhalt der auswärtigen Leistung haben (z.B. eine Gliederung oder eine Beschreibung der Lehrveranstaltung aus dem LV-Katalog oder Modulhandbuch). **Bitte warten Sie mit Ihrer Anfrage, bis Sie alle notwendigen Informationen haben.**
- In manchen Fällen werden Sie bei Ankunft an der auswärtigen Universität feststellen, dass die Veranstaltungen, die Sie belegen wollen, nicht angeboten werden oder bereits ausgelastet sind. In diesen Fällen wählen Sie bitte alternative Veranstaltungen bzw. Leistungen, suchen die aus Ihrer Sicht passenden Leistungen an der Uni Kassel heraus und bitten erneut um eine Vorab-Anerkennungsempfehlung. Die FachprüferInnen werden sich bemühen, Ihnen zeitnah eine Rückmeldung zu geben. Bitte beachten Sie dabei, dass zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A) erfolgen muss. Daraus können sich weitere Restriktionen geben.

## ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

- Ab dem akademischen Jahr 2013/14 ist die Vorab-Klärung für Studierende im ERASMUS-Austausch dringend empfohlen. Sie soll vor Abschluss des Learning Agreements erfolgen.
- Die Anerkennungsfähigkeit wird im Learning Agreement schriftlich garantiert. Das Learning Agreement wird von den zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden sowie vom ERASMUS-Koordinator unterschrieben.

**Bitte beachten Sie:** Sie müssen unbedingt das Learning Agreement-Formular der Universität Kassel ausfüllen und unterschreiben lassen. Manche auswärtigen Universitäten verlangen zudem, dass Sie ein Learning Agreement mit deren Formular vorlegen.

- Die letztgenannten unterschreiben das Learning Agreement, wenn für alle darin genannten Leistungen Anerkennungsempfehlungen der zuständigen FachprüferInnen vorliegen. Ausgenommen sind Leistungen, die als Zusatzleistungen angerechnet werden sollen.

## D. Verfahren der Anerkennung auswärtiger Leistungen mit Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten (EMPFOHLEN!, insbesondere für ERASMUS-Studierende)

### Schritt 1: Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten

- Sie legen den FachprüferInnen Informationen über die Leistungen vor, die Sie belegen und anerkennen lassen wollen.
  - Bitte verwenden Sie für die Vorabprüfung den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
  - Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (**in zweifacher Ausführung!** Eine Kopie erhalten Sie als Anerkennungsempfehlung zurück).
  - Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
    - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zum „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
    - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird herangezogen, um auf Ebene der einzelnen Leistung zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung vorliegt, für welche die Anerkennung erfolgen soll.
- (Bitte beantragen Sie die Vorab-Prüfung erst, wenn Sie alle notwendigen Informationen zusammengestellt haben.)**
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit und sprechen für anererkennungsfähige Leistungen eine Anerkennungsempfehlung aus.
  - Für jede anererkennungsfähige Leistung erhalten Sie ein von der/dem FachprüferIn unterschriebenes Exemplar der Anerkennungsempfehlung.

- Wenn Sie Leistungen aus verschiedenen Bereichen belegen, müssen Sie die Empfehlung bei der/dem jeweils zuständigen FachprüferIn einholen.

#### ERASMUS-Studierende, bitte beachten:

Wenn Sie alle gewünschten Anerkennungsempfehlungen haben, füllen Sie bitte das Learning Agreement aus (erhältlich am International Office). Bitte beachten Sie dabei, dass zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A) erfolgen muss. Heften Sie Kopien von allen Anerkennungsempfehlungen an und gehen Sie damit zum ERASMUS-Koordinator. Sie erhalten es unterschrieben zurück (Unterschrift von der/dem Prüfausschussvorsitzenden und dem ERASMUS-Koordinator). Durch diese Unterschriften wird verbindlich bestätigt, dass die genannten Leistungen in der vorgesehenen Weise anerkannt werden können.

#### Schritt 2: Auslandsstudium

- Sie gehen ins Ausland und erbringen dort Leistungen.
- Ggf. klären Sie für neue Leistungen die Anerkennungsfähigkeit bei den FachprüferInnen per Email. Bitte hängen Sie die unter Schritt 1 genannten Unterlagen (inklusive Anerkennungsempfehlung) als PDF an.
- Für anererkennungsfähige Leistungen bestätigen die FachprüferInnen die Anerkennungsfähigkeit per Email.

#### Schritt 3: Vervollständigung der Anerkennungsempfehlungen (sofern erforderlich)

- Dieser Schritt ist nur notwendig, wenn Sie während Ihres Auslandsaufenthalts Änderungen an Ihrem Learning Agreement vorgenommen haben.
- Er beschränkt sich dann auf neu hinzugekommene Leistungen, für die Ihnen aus Schritt 1 noch keine Anerkennungsempfehlungen vorliegen.
- Das Verfahren läuft wie in Schritt 1 geschildert ab.
- Wenn ein/eine FachprüferIn Ihnen im Rahmen von Schritt 2 eine Anerkennungsempfehlung zugesichert hat, bringen Sie bitte einen Ausdruck der entsprechenden Email mit. Sie erhalten dann eine schriftliche Anerkennungsempfehlung.

#### Schritt 4: Anerkennungsentscheidung

- Füllen Sie den Antrag zur Anerkennung auswärtiger Studienleistungen aus, soweit Sie können.
- Fügen Sie folgende Unterlagen an:
  - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records).
  - Kopien der vorab bescheinigten Anerkennungsempfehlung  
ERASMUS-Studierende: Bitte auch eine Kopie des Learning Agreements beifügen.
  - ggf. Bescheinigungen über erbrachte Zusatzleistungen

- Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität
- Legen Sie das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Das Prüfungsamt übernimmt die finale Anerkennung gemäß der beigefügten Empfehlungen und gibt die entsprechenden Informationen ins HIS ein. Wenn Sie das in Schritt 1 von der/dem Prüfungsamtsvorsitzenden unterzeichnete Learning Agreement geändert haben, erfolgt an dieser Stelle zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A).

## **E. Anerkennung auswärtig erbrachter Leistungen ohne Vorab-Klärung der Anerkennungsmöglichkeiten**

Schritt 1: Auslandsstudium

Schritt 2: Prüfung und Bescheinigung der Anerkennungsempfehlungen

- Füllen Sie den unten angefügten Deckblattbogen aus und fügen Sie folgende Unterlagen an:
  - Kopien des Leistungsnachweises (Transcript of Records), aus dem die Benotung an der auswärtigen Universität hervorgeht.
  - Angaben zum Benotungsschema an der auswärtigen Universität.
  - den Antrag für die Anerkennung auswärtiger Leistungen. Bitte füllen Sie den Bogen aus, soweit Sie das können.
- Zusätzlich müssen Sie für jede auswärtige Leistung, die für ein spezielles Modul angerechnet werden soll, die Anerkennungsfähigkeit prüfen lassen.
- Bitte verwenden Sie dafür den unten angefügten Bogen für die „Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung“.
- Füllen Sie für jede Leistung einen separaten Bogen aus (hier ist nur eine Ausfertigung nötig).
- Fügen Sie für jede Leistung folgende Unterlagen bei:
  - Beschreibung der anzurechnenden Leistung in formaler Hinsicht. Hier muss die betreffende Hochschule, der Fachbereich, die Prüfungsform, die ECTS-Credits (oder eine vergleichbare Angabe zum „Workload“) und die Zuordnung zum Studienabschnitt an der auswärtigen Universität belegt werden (z.B. durch Lehrveranstaltungsbeschreibung oder Auszug aus Prüfungsordnung oder Modulhandbuch).
  - ggf. eine Bescheinigung über erbrachte Zusatzleistungen
  - Inhaltliche Beschreibung der anzurechnenden Leistung, z.B. durch einen Auszug aus dem Modulhandbuch der auswärtigen Universität, wenn möglich mit Gliederung und Literaturliste (ggf. übersetzt). Diese Beschreibung wird herangezogen, um auf Ebene der einzelnen Leistung zu prüfen, ob ein wesentlicher Unterschied zu der Leistung vorliegt, für welche die Anerkennung erfolgen soll.
  - Wenn der Inhalt der anzurechnenden Veranstaltung aus den o.g. Dokumenten nicht hinreichend klar hervorgeht oder es Unklarheiten über die erbrachten Prüfungsleistungen gibt, wird erwartet, dass Sie ggf. auf Bitte der FachprüferInnen Mitschriften, Literaturkopien, Hausarbeiten o.ä. zu der Veranstaltung vorlegen können, um die Unklarheiten auszuräumen.
- Die FachprüferInnen prüfen die Anerkennungsfähigkeit.
- Für anerkennungsfähige Leistungen geben die FachprüferInnen Ihnen eine Anerkennungsempfehlung auf dem Antrag des Prüfungsamts ab und tragen die Note ein.

- Den Antrag erhalten Sie unterschrieben zurück.
- Wenn Sie die Anerkennungsempfehlung verschiedener FachprüferInnen benötigen, suchen Sie diese bitte nacheinander auf.

### Schritt 3: Anerkennungsentscheidung

- Sie reichen den Antrag mit allen notwendigen Unterschriften der FachprüferInnen beim Prüfungsamt ein und legen das Original Ihrer Leistungsübersicht (Transcript of Records) vor.
- Die Unterlagen werden an den Prüfungsausschuss weitergereicht und der entscheidet über die Anerkennung. Das Prüfungsamt gibt die entsprechenden Informationen ins HIS ein. Dabei erfolgt zusätzlich eine Prüfung in Bezug auf den wesentlichen Unterschied auf Ebene des Gesamtprogramms (siehe A).

# Anerkennungsempfehlung für eine auswärtig erbrachte Leistung

(bitte für jede anzuerkennende Leistung separat ausfüllen (in zweifacher Ausfertigung))

Name/Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Angaben zur auswärtig erbrachten Leistung	
Name der Universität	
Fachbereich/Studiengang	
Titel der Lehrveranstaltung	
Umfang in ECTS (oder Workload in Std.)	
Wird eine Zusatzleistung zum Auffüllen der ECTS erbracht?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Bachelor oder Master, bei Bachelor: Studienjahr bzw. Grundlagen- o. Aufbaustudium	
Prüfungsleistung (Klausur, Hausarbeit, ...)	

Angaben zum hiesigen Modul, für welches die Anrechnung erfolgen soll	
Studiengang	
eingeschrieben seit dem	<input type="checkbox"/> WS _____ <input type="checkbox"/> SS _____
Prüfungsordnungswechsel	<input type="checkbox"/> Ja, und zwar im WS/SS _____ <input type="checkbox"/> Nein
Modulname	

Empfehlung der/des FachprüferIn (ab hier ausgefüllt von FachprüferIn)	
Name des/der FachprüferIn	
<input type="checkbox"/> anerkennen wie vorgeschlagen <input type="checkbox"/> anerkennen, aber für Modul <input type="checkbox"/> nicht anerkennen, Begründung	(Datum, Unterschrift)



## Deckblattbogen

zur nachträglichen Prüfung der Anerkennungsfähigkeit auswärtiger Leistungen

zuständige(r) FachprüferIn	
----------------------------	--

Angaben des/der Studierenden	
Name	
Matrikelnummer	
Email-Adresse	
Studiengang in Kassel	
Ausländische Universität	
Dort immatrikuliert im FB	
Zeitraum des Aufenthalts	

---

Ort, Datum, Unterschrift

## Bachelor Wirtschaftspädagogik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
BWL I 6 Credits Prof. Dr. Eberl	BWL II 6 Credits Prof. Dr. Eberl	BWL III 6 Credits Prof. Dr. Eberl	WD I 9 Credits Prof. Dr. Klusmeyer	Wahlpflicht SP 1 6 Credits	Wahlpflicht SP 2-5 6 Credits
Mathe I 6 Credits Prof. Dr. Kosfeld	VWL I 6 Credits Prof. Dr. Frank	VWL II oder III 6 Credits Prof. Dr. Frank	Wahlmodul 6 Credits Prof. Dr. Clement	Wahlpflicht SP 2-5 6 Credits	
Rechnungs- wesen I 6 Credits Dr. Motzko	Rechnungs- wesen II 6 Credits Dr. Motzko	HG- Recht 6 Credits Prof. Dr. Deckert	Statistik I 6 Credits Prof. Dr. Kosfeld		
Recht für NF 6 Credits Prof. Dr. Deckert?		Zweifach (Module laut Zweitfachord- nung im BA insgesamt 34 Credits)		Zweifach (Module laut Zweitfachord- nung im BA insgesamt 34 Credits)	
		Zweifach (Module laut Zweitfachord- nung im BA insgesamt 34 Credits)		Zweifach (Module laut Zweitfachord- nung im BA insgesamt 34 Credits)	
KE-Modul 2 6 Credits			SPS 1 8 Credits		
KE-Modul 1C 4 Credits	KE-Modul 4 6 Credits	KE-Modul 3 6 Credits		KE-Modul 5 6 Credits	Bachelor- Arbeit 11 Credits
31 Credits	27 Credits	30 Credits	31 Credits	30 Credits	31 Credits

### Zuständigkeit für A:

- Schwerpunkt 1-4 Prof. Dr. Eberl
- Schwerpunkt 5 Prof. Dr. Frank
- Für alle weiteren Scheine gilt:
  - Betriebswirtschaftlich: Prof. Dr. Eberl
  - Volkswirtschaftlich: Prof. Dr. Frank
  - Wirtschaftsinformatik: Prof. Dr. Leimeister
  - Wirtschaftsrechtlich: Prof. Dr. Deckert
  - Methodisch, mathematisch: Prof. Dr. Kosfeld
  - Wahlmodul: Prof. Dr. Clement

Zuständigkeit für B (Zweifach): Siehe Merkblatt

Zuständigkeit für Kernmodule: Prof. Dr. Clement